



**Verfassungsänderungen zum
Stimm- und Wahlrecht in
Gemeinden**

1

Ermächtigung der Einwohnergemeinden, das Ausländerstimmrecht für Niedergelassene fakultativ einzuführen

2

Aufhebung der obligatorischen Urnenwahl für Gemeindevizepräsident resp. Gemeindevizepräsidentin

3

Ermächtigung der Kirchgemeinden, das Stimm- und Wahlrechtsalter fakultativ auf 16 Jahre zu senken

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 25. Sept. 2005

Vorlagen 1 – 3

Erläuterungen Seiten 2 und 3

Verfassungsänderungen zum Stimm- und Wahlrecht in Gemeinden*Mit den drei Verfassungsänderungen wollen wir*

- den Einwohnergemeinden ermöglichen, das Ausländerstimmrecht für Niedergelassene bei sich einzuführen;
- den Verzicht auf die Volkswahl des Gemeindevizepäsidenten oder -vizepräsidentin erlauben;
- die Forderung der Kirchgemeinden nach fakultativer Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf sechzehn Jahre erfüllen.

Alle drei Verfassungsänderungen sind

- nicht zwingender Natur und
- erhöhen die Autonomie der Gemeinde, selber zu bestimmen, wer bei ihr wahlberechtigt ist.

Das heisst

- also nicht, dass Ausländern in Einwohnergemeinden nun generell oder dass 16-jährigen in Kirchgemeinden das Stimmrecht gewährt wird,
- sondern nur, dass Gemeinden, welche dies wollen, es auch gewähren können, und zwar
- nur für kommunale Wahlen und Abstimmungen.

Sie müssen dies explizit in Ihre **Gemeindeordnung** aufnehmen, was wiederum heisst, dass sich der Stimmbürger in seiner Gemeinde **nochmals dazu äussern** kann, ob er es wirklich will.

Der Kantonsrat hat allen drei Verfassungsänderungen grossmehrheitlich zugestimmt.

Erläuterungen

Verfassungsänderungen zum Stimm- und Wahlrecht in Gemeinden

Vorlage 1

Ermächtigung der Einwohnergemeinden, das Ausländerstimmrecht für Niedergelassene fakultativ einzuführen (Art. 25 Abs. 4 der Kantonsverfassung)

Verschiedentlich wurde in Einwohnergemeinden im Zusammenhang mit Revisionen der Gemeindeordnungen die Einführung des Stimm- und Wahl-

rechts für niedergelassene Ausländer diskutiert. Dies vor allem aus der Not heraus, dass sie nicht genügend Leute rekrutieren konnten, die bereit waren, in der Gemeinde ein Amt auszuüben. Es geht bei der Vorlage nicht um alle Ausländer, sondern um die Niedergelassenen, also um Leute, welche schon seit Jahren hier leben oder gar hier geboren wurden, arbeiten, Steuern bezahlen und bereit wären, sich in der Gemeinde zu

engagieren. Denn bisher ist es z. B. nicht möglich, dass ein Finanzexperte, welcher schon seit 20 Jahren in der Schweiz lebt und perfekt Schweizerdeutsch spricht, in die Rechnungsprüfungskommission gewählt werden kann, bloss weil er eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Das Ausländerstimmrecht ist im Kanton Solothurn bisher schon in den Kirchgemeinden möglich. Mit der Änderung könnten

auch die Einwohnergemeinden den niedergelassenen Ausländern das Stimm- und Wahlrecht gewähren. Es besteht aber kein Zwang dazu, sondern es wird den Einwohnergemeinden ausdrücklich das Recht zu diesem Schritt gewährt. Die grosse Chance für die Einwohnergemeinden besteht vorwiegend darin, niedergelassene Ausländer mit in die politische Verantwortung zu integrieren, damit den Willen zur Einbürgerung zu stärken und letztlich auch den Spielraum durch die Vergrösserung des möglichen Kandidatenkreises für die Besetzung von Behörden bei Vakanzen zu erweitern.

Auch im durchgeführten Vernehmlassungsverfahren fand die Ermöglichung des Ausländerstimmrechts weitgehende Zustimmung. Wichtig war bei den Vernehmlassenden vor allem die Tatsache, dass die Gemeinden nicht dazu gezwungen werden, sondern dass sie einfach die Möglichkeit dazu erhalten, was eine Erhöhung der Autonomie bedeutet. Zweifel werden dahingehend angebracht, als dass die unterschiedliche Ausgestaltung des Wahl- und Stimmrechts auf den drei Ebenen Bund/Kanton/Gemeinden zu Komplikationen führen könnte und es nach ihrer Auffassung im Zusammenhang mit Integrationsbemühungen geschickter wäre, die Möglichkeiten bei der Einbürgerung besser auszuschöpfen. Bedenken kamen in erster Linie aus Kreisen der Bürgergemeinden. Die Begründung lag darin, dass es in denjenigen Gemeinde, welche mit der Bürgergemeinde fusioniert haben, dazu führen könnte, dass Ausländer über Einbürgerungsgesuche mitentscheiden würden. Diese Konstellation ist zwar denkbar, kann aber dadurch umgangen werden, dass man Einbürgerungsangelegenheiten in eine Bürgerkommission gibt, welcher entsprechende Entscheidkompetenzen zugeordnet werden. Die Revision im Bereich der Gemeindegesetzgebung bietet eine Gelegenheit, den Gemeinden Spielraum für grundsätzliche Paradigmenwechsel zu geben.

Wichtig ist zu betonen, dass ein Ja zur Vorlage nicht heisst, dass Ausländern in Einwohnergemeinden nun generell das Stimmrecht gewährt wird, sondern nur, dass Gemeinden, wel-

che dies wollen, es auch gewähren können, und zwar nur für kommunale Wahlen und Abstimmungen.

Die Gemeinden müssen dies explizit in ihre **Gemeindeordnung** aufnehmen, was wiederum heisst, dass sich der Stimmbürger in seiner Gemeinde **jeweils noch dazu äussern** kann, ob er das Stimm- und Wahlrecht dann wirklich gewähren will.

Die Revision soll den Einwohnergemeinden die gleiche fakultative Möglichkeit wie den Kirchgemeinden einräumen, niedergelassenen Ausländern das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren.

Vorlage 2

Aufhebung der obligatorischen Urnenwahl für Gemeindevizepräsident resp. Gemeindevizepräsidentin (Änderung von Art. 27 Ziffer 4 b der Kantonsverfassung)

Das Amt des Vizepräsidiums musste bisher zwingend über eine Urnenwahl besetzt werden. Mit Abschaffung dieser Wahlvorschrift liegt es inskünftig im Autonomiebereich der Gemeinden, ob sie für dieses Amt weiterhin die Urnenwahl vorsehen wollen.

Gemäss § 130 des Gemeindegesetzes ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zwingend aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen, was beim Gemeindepräsidenten nicht vorausgesetzt wird. Auch wenn die Urnenwahlvorschrift wegfällt, ist die demokratische Legitimation des Vizepräsidenten nicht in Frage gestellt. Jeder Kandidat für das Vizepräsidium stellte sich anlässlich der Gemeinderatswahlen vorgängig nämlich schon einmal einer Urnenwahl, während dies beim Gemeindepräsidenten nicht immer der Fall ist. Es ist nicht gerechtfertigt, für die Stellvertretung schwierigere Voraussetzungen zu schaffen als für das Präsidium. Zudem haben Gemeinden, in denen das Gemeindepräsidium während der Amtsperiode vakant wird, ein neues Präsidium zu wählen. Sehr häufig ist die naheliegendste Kandidatur dafür der bisherige Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Sollte z.B. die Vizepräsidentin dann auch als Gemeindepräsi-

dentin gewählt werden, muss die gleiche Gemeinde noch eine zweite Urnenwahl durchführen: diejenige, um das Amt der Vizepräsidentin wieder zu besetzen, d.h. die Gemeinde wird bis anhin mit zwei in der Verfassung vorgeschriebenen Urnengängen doppelt belastet. Ein Wegfall dieser Vorschrift hätte also wesentliche Vorteile.

Wichtig ist dabei die Tatsache, dass es den Gemeinden nach wie vor freigestellt ist, ihre Wahl trotzdem an der Urne durchführen zu dürfen. Der Kanton schreibt es ihnen aber nicht mehr vor.

Vorlage 3

Ermächtigung der Kirchgemeinden, das Stimm- und Wahlrechtsalter fakultativ auf 16 Jahre zu senken (Art. 55 Abs. 4 der Kantonsverfassung)

Von Seiten der Kirchgemeinden wird vermehrt die Forderung nach Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf das Alter der «kirchlichen Mündigkeit» gestellt. Die Kirchgemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, das Stimm- und Wahlrecht auf 16 Jahre zu senken. 16 Jahre würden dem Alter der kirchlichen Mündigkeit entsprechen. Die stärkere Einbindung von jungen Kirchgemeinemitgliedern in die Verantwortung könnte sich positiv auf die Aktivitäten im Gemeindeleben auswirken. Andererseits ist es auch eine hilfreiche Massnahme bei der Suche nach neuen Behörde mitgliedern. Auch bei dieser Vorlage geht es nicht darum, das Stimmrechtsalter generell zu senken, sondern den Kirchgemeinden die Möglichkeit zu geben, dies zu tun, wenn sie es wollen. Es soll ihnen freistehen, das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre zu senken oder bei 18 Jahren zu belassen. Ausdrücklich sei festzuhalten, dass es nur ein «Entweder-Oder» gibt. Ein Stimmrechtsalter 17 gilt als ausgeschlossen, da diesem Alter die sachlogische Begründung fehlt.

Regierungs- und Kantonsrat empfehlen Ihnen ein JA zu allen drei Verfassungsänderungen.

Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Vorlage 1



Änderung der Kantonsverfassung (Einführung des fakultativen Ausländerstimmrechts für Niedergelassene)

KRB RG 184a/2004 vom 3. Mai 2005

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2035)

beschliesst:

I.
Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 25.

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴⁾ Die Einwohnergemeinden können niedergelassenen Ausländern das Stimm- und Wahlrecht gewähren.

II.

Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
In zweimaliger Lesung beraten.

Im Namen des Kantonsrates
Ruedi Lehmann Fritz Brechbühl
Präsident Ratssekretär

Vorlage 2

Änderung der Kantonsverfassung (Aufhebung Urnenwahl Gemeindevizepräsident)

KRB RG 184b/2004 vom 3. Mai 2005

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986³⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2035)

beschliesst:

I.
Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 27

Ziffer 4 litera b lautet neu:

⁶⁾ den Gemeindepräsidenten

II.

Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten.

Im Namen des Kantonsrates
Ruedi Lehmann Fritz Brechbühl
Präsident Ratssekretär

Vorlage 3

Änderung der Kantonsverfassung (Senkung Stimm- und Wahlrechtsalter in Kirchgemeinden)

KRB Nr. RG 184c/2004 vom 3. Mai 2004

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986⁵⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2035)

beschliesst:

I.
Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 55.

Absatz 4 lautet neu:

⁴⁾ Die Kirchgemeinde kann das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre senken.

II.

Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten.

Im Namen des Kantonsrates
Ruedi Lehmann Fritz Brechbühl
Präsident Ratssekretär

Herausgegeben von der Staatskanzlei

1) BGS 111.1.
2) GS 90, 453 (BGS 111.1).
3) BGS 111.1.
4) GS 90, 453 (BGS 111.1).
5) BGS 111.1.
6) GS 90, 453 (BGS 111.1).